

Bundessozialgericht

11 RA 92/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Oktober 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. September 1967 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundessozialrichter	G ü n t h e r und
Bundessozialrichter	F r i t z e m e y e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 31. Januar 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, wie freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung, die die Klägerin in den Jahren 1946 und 1947 an die Beklagte entrichtet hat, bei der Feststellung des Altersruhegeldes der Klägerin zu berücksichtigen sind.

Die Klägerin, geboren 30. Oktober 1896, war von 1923 bis Mai 1945 in der Angestelltenversicherung pflichtversichert; anschließend wurde sie arbeitslos. Im Jahre 1946 und im Januar 1947 entrichtete sie insgesamt acht freiwillige Beiträge der Klasse D (zu 12 RM), davon vier durch Einkleben von Beitragsmarken; die Beitragsmarken entwertete sie für die Monate Mai und Juni 1945 und Januar und Februar 1946, die weiteren vier Beiträge überwies sie in einer Summe an die Landesversicherungsanstalt (LVA) Braunschweig und bestimmte sie für 1946. Ab 1. Januar 1947 war sie wieder beschäftigt und in der Invalidenversicherung pflichtversichert; im Jahre 1947 entrichtete sie noch weitere neun freiwillige Beiträge der Klasse K (zu 50 RM), die sie für die Monate April bis Dezember 1947 entwertete.

Mit Bescheid vom 13. Februar 1962 gewährte die Beklagte der Klägerin ab 1. Oktober 1961 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres; sie rechnete dabei den von der Klägerin für Mai 1945 entwerteten freiwilligen Beitrag der Klasse D und die für April bis Dezember 1947 entwerteten neun freiwilligen Beiträge der Klasse K als Höherversicherungsbeiträge an (Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -AnVNG-).

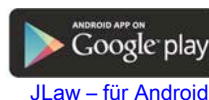
Mit der Klage beanspruchte die Klägerin zunächst, daß ihr neun Beiträge der Klasse K nicht als Höherversicherungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

beiträge für 1947, sondern als freiwillige Beiträge für 1945 und 1946 anzurechnen seien. Das Sozialgericht (SG) Braunschweig wies die Klage ab (Urteil vom 3. Juli 1963). Am 31. Januar 1964 verurteilte das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 13. Februar 1962 und des Urteils des SG Braunschweig vom 3. Juli 1963, an die Klägerin Altersruhegeld ab 1. Oktober 1961 zu zahlen und dabei statt der insgesamt zehn Höherversicherungsbeiträge für Mai 1945 und für das Jahr 1947 außer den bereits angerechneten sieben freiwilligen Beiträgen der Klasse D für 1945/46 noch einen weiteren freiwilligen Beitrag der Klasse D und neun freiwillige Beiträge der Klasse K für die mit Beiträgen bisher unbelegten Monate von Juni 1945 bis Dezember 1946 anzurechnen. - Die Revision ließ das LSG zu.

Das LSG entsprach damit dem - im Berufungsverfahren geänderten - Begehren der Klägerin. Zur Begründung führte das LSG aus: Ob es dem wahren oder dem mutmaßlichen Willen der Klägerin in den Jahren 1946 und 1947 entsprochen habe, mit Rücksicht auf die damals unklaren Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft soviel Monate wie möglich mit Beiträgen zu belegen, lasse sich mit ausreichender Sicherheit oder auch nur Wahrscheinlichkeit nicht mehr feststellen. Die Verteilung der freiwilligen Beiträge auf die Jahre 1945, 1946 und 1947 erwecke den Anschein, als ob die Klägerin damals nur soviel Beiträge habe entrichten wollen, wie zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich gewesen seien, jedoch möglichst hohe Beiträge, und als ob sie, soweit niedrige Pflichtbeiträge entrichtet worden seien - so für Mai 1945 und für die invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ab Januar 1947 - diese niedrigen Beiträge durch hohe freiwillige Beiträge habe aufstocken wollen, um dadurch höhere Steigerungsbeträge und eine entsprechende Altersversorgung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

sicherzustellen. Diese Erwartung sei durch die gesetzliche Regelung in Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 AnVNG enttäuscht worden. Bei der Prüfung der Frage, für welche Zeit freiwillige Beiträge gelten sollten, sei davon auszugehen, daß die freiwilligen Beiträge innerhalb der gesetzlichen Grenzen für eine möglichst günstige Zeit gelten sollten, und zwar nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Schließung von Anwartschaftslücken, sondern auch unter Berücksichtigung von Umständen, die vom Willen des Versicherten unabhängig seien, z.B. der Umstand, daß eine spätere Gesetzesänderung die ursprüngliche Verteilung der Beiträge nachträglich in der Auswirkung auf die Rentenhöhe als grob unzumutbar erscheinen lasse. Da die Versicherten vor dem 1. Januar 1957 die in Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 AnVNG getroffene Regelung nicht hätten voraussehen können, müsse dem Vertrauensschutz der Vorzug gegeben werden. Im vorliegenden Fall entspreche es dem auf das Zweckmäßige gerichteten Willen der Klägerin am besten, wenn der für den Monat Mai 1945 entrichtete freiwillige Beitrag der Klasse D für Juli 1945 gelte; die für die Monate Juni 1945 sowie Januar und Februar 1946 entwerteten Beiträge der Klasse D könnten so bleiben. Die am 14. Januar 1947 mittels Zahlkarte an die LVA Braunschweig entrichteten vier Beiträge der Klasse D gälten zweckmäßig für die Monate März, April, Mai und Juni 1946. Von den neun freiwilligen Beiträgen der Klasse K, die die Klägerin im Laufe des Jahres 1947 entrichtet habe, gälten drei zweckmäßig für August, September und Oktober 1945 sowie die übrigen sechs für die Monate Juli bis Dezember 1946.

Die Beklagte legte Revision ein. Sie beantragte,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Braunschweig vom 3. Juli 1963 zurückzuweisen.



- 5 -

Zur Begründung trug sie vor: Freiwillige Beiträge müßten grundsätzlich für den Monat gelten, für den sie vom Versicherten entwertet worden seien (§ 131 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-); das zeitliche "Verschieben" solcher Beiträge sei - innerhalb der Grenzen des § 140 Abs. 1 AVG - sowohl nach der früheren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (RVA) als auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - Urteile vom 9. August 1962, 4 RJ 291/60 und vom 26. April 1963, 12/3 RJ 64/60 und 12/4 RJ 346/60 - nur zulässig, wenn echte Anwartschaftsvorschriften oder anwartschaftsähnliche Bestimmungen, z.B. Art. 2 § 41 AnVNG, zu beachten seien. Diese Rechtsprechung rechtfertige nicht die Annahme des LSG, daß die freiwilligen Beiträge innerhalb der gesetzlichen Grenze in jedem Falle für eine möglichst günstige Zeit gelten sollten. Das BSG habe zwar für die Entscheidung der Frage, für welche Zeiträume freiwillige Beiträge gelten sollten, in Ermangelung einer eindeutigen Willenserklärung des Versicherten dessen "mutmaßlichen Willen" zur Zeit der Beitragsentrichtung berücksichtigt und dahin verstanden, daß die freiwilligen Beiträge auch bei anderem Entwertungsdatum so anzurechnen seien, wie es die Erhaltung der Anwartschaft erfordere; es habe aber ausgeführt, Inhalt des mutmaßlichen Willens könne nur sein, was eine die Verhältnisse überschauende Person im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung habe erkennen können. Durch diese Einschränkung solle gerade das auch vom LSG für möglich gehaltene "Spekulieren mit freiwilligen Beiträgen" verhindert werden. Im vorliegenden Fall sei bei der Klägerin die Anwartschaft aus den entrichteten Beiträgen sowohl aus der Sicht der Jahre 1945 bis 1947 wie vom Beginn des Altersruhegeldes her stets erhalten gewesen. Die Klägerin habe neun freiwillige Beiträge der Klasse K für April bis Dezember 1947 ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

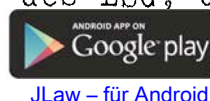
wertet; das LSG habe einen hiervon abweichenden Willen der Klägerin nicht feststellen können; deshalb dürften die Beiträge nicht auf andere Zeiten verteilt werden, vielmehr müsse es bei der von der Klägerin selbst vorgenommenen Entwertung verbleiben.

Die Klägerin ließ sich im Revisionsverfahren nicht vertreten, sie erklärte sich aber ebenso wie die Beklagte mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 154 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG). Sie ist auch begründet und führt zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Das LSG hat bei der Entscheidung darüber, ob die Berechnung des Altersruhegeldes der Klägerin in dem Bescheid der Beklagten vom 13. Februar 1962 richtig ist, nicht alle Tatsache gewürdigt und es ist auch teilweise von unzutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen.

Nach Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 AnVNG gelten freiwillige Beiträge, die in der Zeit vor dem 1. Januar 1957 neben Pflichtbeiträgen (oder in Ersatzzeiten) entrichtet sind, als Beiträge der Höherversicherung. Für die Klägerin sind unstreitig für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1945 Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung und für das ganze Jahr 1947 Pflichtbeiträge zur Invalidenversicherung entrichtet worden. Die Beklagte hat deshalb den freiwilligen Beitrag der Klasse D, den die Klägerin für den Monat Mai 1945 entwertet hat, und die neun freiwilligen Beiträge der Klasse K, die die Klägerin für die Monate April bis Dezember 1947 -also jeweils neben Pflichtbeiträgen - entrichtet hat, als Höherversicherungsbeiträge angerechnet. Die Auffassung des LSG, daß diese Beiträge



- 7 -

auf nicht mit Beiträgen belegte andere Monate der Jahre 1945 und 1946 zu "verteilen" seien, kann der Senat nicht teilen, weil das LSG bisher keine Feststellungen getroffen hat, die den Schluß zulassen, daß die Beitragsentrichtung in diesem Sinn zu verstehen ist.

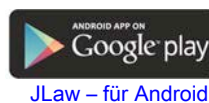
Bei der Prüfung der Frage, für welche Zeiten freiwillige Beiträge - soweit sie, wie hier, in dem gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 190 AVG aF i.V.m. § 1442 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) entrichtet sind - gelten, ist auszugehen von dem Willen und der Erklärung des Leistenden. Der Leistende erklärt den Willen zur Beitragsentrichtung in der Regel dadurch, daß er Beitragsmarken in die Versicherungskarte einklebt, für eine bestimmte Zeit entwertet und damit in eine feste Beziehung zu dem von ihm bestimmten Zeitraum bringt (§ 131 Abs. 3 AVG), ausnahmsweise - sofern wie hier für Zeiten des Jahres 1946 Beitragsmarken nicht haben erworben werden können - durch Überweisung des Gegenwerts von Beiträgen einer bestimmten Beitragsklasse an den Versicherungsträger und Bezeichnung der Zeiten, für die die Beiträge bestimmt sind. Soweit Zweifel bestehen, was der Leistende gewollt hat, ist der Sinn der Willenserklärung, ihre "Tragweite", ihr rechtlicher Inhalt - wie bei jeder anderen Willenserklärung - durch Auslegung zu ermitteln; dabei sind die allgemeinen Auslegungsgrundsätze heranzuziehen, die in Rechtslehre und Rechtsprechung insbesondere zu den §§ 133, 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entwickelt worden sind. Es ist sonach "der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften" (§ 133 BGB). Die Willenserklärung ist so auszulegen, daß sie den wirklichen Willen zur Geltung bringt, sofern der gewollte Inhalt in der Erklärung nur irgend-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

wie erkennbar geworden ist (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 2. Halbbd. S. 1248, 1249); dabei sind für die Auslegung der Erklärung neben dem Wortlaut die gesamten äußeren und inneren Umstände in Betracht zu ziehen, die einen Schluß auf den wesentlichen Inhalt der Erklärung zulassen. Diese Auffassung liegt auch den Urteilen des 12. Senats des BSG vom 26. April 1963 zugrunde (SozR Nr. 5 und 6 zu § 1264 RVO aF; vgl. auch die Urteile des 4. Senats vom 23. Juli 1964, 4 RJ 345/60, vom 24. Februar 1965, 4 RJ 421/62 und vom 6. April 1965, 4 RJ 239/62), in denen gesagt ist, in Ermangelung einer eindeutigen Willenserklärung des Versicherten sei für die Frage, für welche Zeiten Beiträge, die im Rahmen der Weiterversicherung entrichtet sind, gelten sollen, der "den Umständen zu entnehmende mutmaßliche Wille" des Versicherten zur Zeit der Beitragsentrichtung maßgebend (in den Entscheidungen des RVA - Amtliche Nachrichten 1915, 768 und 1936, 119 - ist insoweit zutreffend gesagt, "der Wille" sei "auszulegen", "bei der Ermittlung des Willens" seien "sämtliche Umstände des einzelnen Falles in Betracht zu ziehen"). Das LSG hat diese Auslegungsgrundsätze nicht beachtet. Es hat davon abgesehen, zunächst einmal zu ermitteln, welchen "wirklichen Willen" die Klägerin bei der Entwertung der zehn streitigen Beiträge gehabt hat und es hat nicht untersucht, was unter Berücksichtigung der von der Klägerin auf den Beitragsmarken eingetragenen Entwertungsdaten bzw. der Zeitbestimmung bei der Beitragsüberweisung an die LVA und des "wirklichen Willens" der Klägerin im Wege der Auslegung als Sinn und Zweck der damaligen Beitragsentrichtung und deshalb als "erklärt" anzusehen ist. Es hat zwar ausgeführt, es habe den "Anschein", als ob die Klägerin bei der Verteilung der Beiträge auf die Jahre 1945 und 1946 nur soviele Beiträge habe entrichten wollen, wie zur Er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

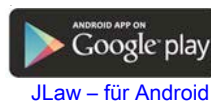
haltung der Anwartschaft (nach Meinung der Klägerin) erforderlich gewesen seien und als ob sie für die Zeiten, in denen niedrige Pflichtbeiträge entrichtet worden seien - nämlich für den Monat Mai 1945 und für die invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ab Januar 1947 - diese niedrigeren Beiträge durch hohe freiwillige Beiträge habe "auffüllen" wollen, um dadurch höhere Steigerungsbeträge zu erzielen. Es hat hieraus aber bei der Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens keinen Schluß gezogen, sondern kurzerhand "negativ" festgestellt, es lasse sich nicht mehr klären, daß die Klägerin den "wahren oder mutmaßlichen Willen" gehabt habe, mit Rücksicht auf die damals unklaren Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft soviel Monate wie möglich mit Beiträgen zu belegen. Es ist sodann ohne Rücksicht darauf, was die Klägerin bei der Entrichtung der Beiträge gewollt und erklärt hat, unter Hinweis auf den Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes davon ausgegangen, "daß die freiwilligen Beiträge.... für eine möglichst günstige Zeit gelten sollen, und zwar nicht nur bei der Schließung von Anwartschaftslücken, sondern auch dann, wenn durch Umstände, die vom Willen des Versicherten unabhängig sind, z.B. durch Gesetzesänderungen, die ursprüngliche Verteilung der Beiträge sich als grob unzumutbar herausstellt". Es hat also seiner Entscheidung allein zugrunde gelegt, was objektiv dem Interesse der Klägerin im Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Rentenantrag am besten entsprochen hätte; es hat dabei auch Umstände, nämlich die - spätere - Regelung in Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 AnVG berücksichtigt, die für den Willen der Klägerin im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung keine Bedeutung gehabt haben können. Es hat damit gegen den allgemeinen Auslegungsgrundsatz ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

stoßen (vgl. z.B. Staudinger, Komm. zum BGB, 11. Aufl., 1. Band, Nr. 20 Buchst. c zu § 133 BGB), daß die Auslegung "nicht einfach zugrunde legen darf, was objektiv dem Interesse einer oder beider Parteien entspricht"; bei der Ermittlung des rechtlichen Inhalts einer Willenserklärung dürfen zukünftige Änderungen der Rechtslage, die der Versicherte nicht hat vorhersehen können, nicht berücksichtigt werden (vgl. dazu auch BSG in SozR Nr. 5 und 6 zu § 1264 RVO aF). Die Beklagte hat die Entscheidung des LSG zu Recht angegriffen, weil das LSG dem Willen der Klägerin bei der Beitragsentrichtung keine Bedeutung beigemessen und für die andere Verteilung der Beiträge keine Rechtsgrundlage gehabt hat. Das LSG hat insoweit gegen materielles Recht verstoßen. Zwar ist die Feststellung des wirklichen Willens des Erklärenden die Feststellung einer Tatsache; die Ermittlung des rechtlich bedeutsamen Inhalts der Erklärung beruht aber auf der Anwendung von Rechtsvorschriften; sie sind verletzt, wenn der wirkliche Wille überhaupt nicht ermittelt oder die Notwendigkeit der Auslegung der Willenserklärung verkannt oder gegen Auslegungsgrundsätze verstoßen ist (vgl. Enneccerus/Nipperdey aaO S. 1265; Urteil des BSG vom 30. Oktober 1962, BSG 18, 84, 86 mit weiteren Hinweisen). Dies ist hier der Fall. Das LSG hat nicht alle Umstände gewürdigt, die für die Feststellung des wirklichen Willens der Klägerin bei der Entwertung der streitigen Beitragsmarken und bei der Überweisung des Betrages für vier Beiträge und damit für die Auslegung der Erklärung haben erheblich sein können; es ist zu Unrecht zu der Auffassung gelangt, der "wahre oder auch der mutmaßliche Wille" der Klägerin lasse sich nicht feststellen. Es hat ohne Rücksicht auf den wirklichen Willen der Klägerin im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung die Beiträge so "verteilt", wie dies vom Zeitpunkt der Rentenbewilligung her gesehen als zweckmäßig erschienen ist. Dies steht weder mit dem Gesetz noch mit der Recht-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

sprechung des BSG im Einklang. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat kann aber in der Sache nicht selbst entscheiden; er kann die vom LSG unterlassene Feststellung des Willens der Klägerin bei der Beitragsentrichtung nicht selbst treffen. Die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

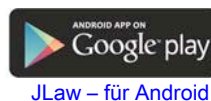
Bei seiner neuen Entscheidung hat das LSG davon auszugehen (§ 170 Abs. 4 SGG), daß nach der Rechtsauffassung des erkennenden Senats – ebenso wie nach der des 12. und 4. Senats des BSG – bei der Ermittlung des Willens der Klägerin zur Zeit der Beitragsentrichtung die spätere Änderung der Rechtslage durch Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 AnVNG unberücksichtigt bleiben muß; ebenso kann auch nicht erheblich sein, daß die Klägerin – wie sie im Berufungsverfahren vorgetragen hat – im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung Höherversicherungsbeiträge nicht habe entrichten wollen, weil damals (vor 1951) Höherversicherungsbeiträge nicht hätten entrichtet werden können. Der Gesichtspunkt des "Vertrauensschutzes" kann nicht herangezogen werden, weil das Vertrauen darauf, daß bestimmte Gesetze unverändert fortbestehen, nicht gesetzlich geschützt ist. Das LSG wird darauf eingehen müssen, daß es der Klägerin bei der Entrichtung der acht Beiträge der Klasse D, die sie für Mai und Juni 1945 und für 1946 bestimmt hatte, nach ihrem eigenen Vorbringen (vgl. ihren Schriftsatz vom 12. November 1963) in erster Linie um die Erhaltung der Anwartschaft gegangen ist. Zwar ist die Anwartschaft der Klägerin im Zeitpunkt der Entrichtung aller freiwilliger Beiträge – abgesehen davon, daß bis Mai 1945 für die Klägerin fortlaufend Pflichtbeiträge entrichtet worden sind – nicht ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

fährdet gewesen. Nach den seit Anfang 1941 maßgebenden, im wesentlichen übereinstimmenden Anwartschaftsregelungen (vgl. § 15 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Rentenversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Februar 1941, RGBL. I 34; § 3 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941, RGBL. I 443; Art. 19 der ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945, RGBL. I 41, deren Geltung in der britischen Besatzungszone anders als in den übrigen westlichen Besatzungszonen auch schon zu Beginn des Jahres 1947 nicht in Zweifel gezogen worden ist) hat die Anwartschaft aus den Beiträgen als erhalten gegolten, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres entrichtet worden sind, das auf das Ende des zweiten Weltkrieges folgt. Das Ende des zweiten Weltkrieges ist in der britischen Besatzungszone, in der die Klägerin ansässig gewesen ist, erst durch Ziff. 2 der Sozialversicherungsanordnung Nr. 10 vom 26. Juni 1947 (ArbBl. brit. Zone 1947, 234) für den Bereich der Sozialversicherung auf den 31. Dezember 1946 festgestellt worden. Das Verhalten der Klägerin in Verbindung mit ihren eigenen Erklärungen könnte aber trotzdem den Schluß zulassen, die Klägerin habe sich bei der Entrichtung der freiwilligen Beiträge in den Jahren 1946 und 1947 nicht auf die damalige, ihr entweder nicht bekannte oder jedenfalls für sie nicht eindeutige Anwartschaftsregelung verlassen, sie habe für die Jahre 1945 und 1946 jedenfalls die sechs Monatsbeiträge entrichten wollen, die nach § 32 AVG aF, also vor den kriegsbedingten Erleichterungen, zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich gewesen seien. Wenn sie möglicherweise aus Versehen einen freiwilligen Beitrag für den Monat Mai 1945 entrichtet hätte, obwohl für diesen Monat noch ein Pflichtbeitrag entrichtet worden ist, so könnte dies - wie dies

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

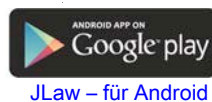
auch das LSG getan hat - die "Verschiebung" dieses Beitrags auf den Monat Juli 1945 rechtfertigen. Soweit es sich um die neun freiwilligen Beiträge der Klasse K handelt, die die Klägerin im späteren Verlauf des Jahres 1947 für die Monate April bis Dezember 1947 entrichtet hat, hätte unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Anwartschaft für die Klägerin zwar auch dann, wenn sie von dem "alten" Anwartschaftsrecht ausgegangen wäre, kein erkennbarer Anlaß bestanden, über die bereits jeweils für 1945 und 1946 entrichteten sechs freiwilligen Beiträge hinaus noch weitere freiwillige Beiträge für diese Jahre zu entrichten; sie könnte sich - worauf wiederum ihr Schriftsatz vom 12. November 1963 hinweist - zur Entrichtung freiwilliger Beiträge für das Jahr 1947 möglicherweise aber deshalb veranlaßt gesehen haben, weil sie zur Zeit der Entrichtung dieser Beiträge die Dauer ihres damaligen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht hat übersehen können. Schließlich hat auch das LSG selbst es für naheliegend gehalten, daß die Klägerin die niedrigen Pflichtbeiträge zur Invalidenversicherung im Jahre 1947 mit freiwilligen Beiträgen habe "auffüllen" wollen, um damit höhere Steigerungsbeträge und später eine höhere Rente zu erzielen. Wenn sich im Wege der Auslegung ein solcher Inhalt der in der Beitragsentrichtung liegenden Erklärung ermitteln ließe, so würde dies die "Verschiebung" der Beiträge auf die Jahre 1945 und 1946 ausschließen; dann wäre vielmehr die in der Beitragsentrichtung lie-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-14 -

gende Erklärung so zu verstehen, wie die Klägerin dies durch ihren Entwertungsvermerk bzw. die Zeitbestimmung bei der Überweisung selbst bestimmt hat.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

